



Organisationseinheit: BMGFJ - I/B/8 (Kranken- und Kuranstalten, Arzneimittel-, Apotheken- und Medizinprodukterecht; Amtshaftung, Volksanwaltschaft)
Sachbearbeiter/in: Dr. Astrid Heber
E-Mail: astrid.heber@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4753
Fax:
Geschäftszahl: BMGFJ-93191/0052-I/B/8/2007
Datum: 25.02.2008
Ihr Zeichen:

Erlass Vermeidung von Unfällen bei Beckenwasseransaugöffnungen, Beckenwasserentnahmestellen und Beckenwasserabläufen (Neufassung des Erlasses GZ 93.191/9-I/B/8/04 "Tragen von Badehauben - langhaarige Badegäste") - Bäderhygienegesetz (BHygG) - Bäderhygieneverordnung (BHygV);

**Erlass
des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend**

1. Bäder mit Attraktionen wie Gegenstromschwimmanlagen, Wasserfällen, Geysiren, Nackenduschen, Massagedüsen und dgl. können an den Beckenwänden oder am Beckenboden über Ansaugöffnungen verfügen, durch welche das Beckenwasser für den Betrieb der Attraktionen in einem Sekundärkreislauf angesaugt wird.

Diese Ansaugöffnungen sind in der Regel mit Gittern/Lochblenden abgedeckt. Dahinter kann es zu Turbulenzen des angesaugten Beckenwassers kommen.

2. Auch in anderen Bädern, einschließlich Warmsprudelbeckenbäder (Whirl Pools), können bei sämtlichen Beckenwasseransaugöffnungen als auch bei Messwasserentnahmestellen und Bodenabläufen, wenn diese nicht gegen unbefugte Bedienung abgesichert sind, Turbulenzen des angesaugten oder abfließenden Beckenwassers auftreten.

3. Es ist nicht auszuschließen, dass Badegäste mit langen Haaren in den Bereich einer Beckenwasseransaugöffnung, einer Messwasserentnahmestelle oder eines Bodenablaufs gemäß Pkt.1 und Pkt.2 gelangen, zB tauchend vorbeischwimmen, wodurch Haare mit dem abfließenden Wasser in die Rohrleitung gelangen und sich unter Umständen auch hinter den Gittern/Lochblenden verknoten können (**Ertrinkungsgefahr**).

4. Mit Erlass vom 3. Mai 2004, GZ 93.191/9-I/B/8/04, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zur Vermeidung einer Gefährdung der Gesundheit der Badegäste - bis zu einer schriftlichen Bestätigung des Herstellers/der Lieferfirma, dass die Ansaugöffnungen und anschließenden Rohrleitungen in Bezug auf die Strömungsgeschwindigkeiten der ÖNORM EN 13451 entsprechen bzw. bis zu einer entsprechenden Überprüfung (Haarfangprüfung) mit einer daraus resultierenden Feststellung, dass eine Gefahr für das Ansaugen von Haaren nicht besteht - die zur Vollziehung des BHygG zuständigen Behörden angewiesen, darauf zu achten, dass langhaarigen Badegästen durch entsprechende Beschilderung das Tragen von Badehauben empfohlen wird. Dieser Erlass erging jedoch nur in Bezug auf gegebenenfalls in Bädern vorhandene Ansaugöffnungen für Attraktionen (Pkt.1).

5. Im Hinblick auf die gleiche Gefahrenlage auch bei anderen Beckenwasseransaugöffnungen, Messwasserentnahmestellen und Bodenabläufen (Pkt.2) und die allein durch Überprüfung der Strömungsgeschwindigkeiten nicht zu gewährleistende Sicherheit der Badegäste ist daher in **bereits bestehenden Bädern** ab sofort – unabhängig von einem allenfalls bereits vorliegenden Untersuchungsergebnis der Strömungsgeschwindigkeiten - bei sämtlichen Beckenwasseransaugöffnungen, Messwasserentnahmestellen und Bodenabläufen gemäß Pkt.1 und Pkt.2 jedenfalls eine Haarfangprüfung nach der ÖNORM EN 13451-3 vom Betreiber durch einen Sachverständigen (zB Fachbetrieb für Schwimmbadtechnik, Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete) durchführen zu lassen.

Bei Bodenabläufen sind eine Überprüfung der Strömungsgeschwindigkeiten und eine Haarfangprüfung nur dann nicht erforderlich, wenn durch innerbetriebliche Vorkehrungen, (wie zB Versperren der Bodenablaufarmatur, Dienstanweisung) sichergestellt wird, dass während der Benützung der Becken der Bodenablauf nicht geöffnet wird.

Bei Vornahme einer Haarfangprüfung kann die Messung der Strömungsgeschwindigkeiten auch unterbleiben.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Haarfangprüfung, wonach eine Gefahr für das Ansaugen von Haaren nicht besteht, sind in den angeführten Bädern an gut sichtbarer Stelle Schilder mit der Pflicht zum Tragen von Badehauben für langhaarige Badegäste und einer entsprechenden Begründung (Ertrinkungsgefahr) anzubringen und auf die Einhaltung dieser Verpflichtung zu achten.

6. Bei **neu zu bewilligenden Bädern** sind

a) die Überprüfung der Strömungsgeschwindigkeiten nach der ÖNORM EN 13451-1 und

b) die Haarfangprüfung nach der ÖNORM EN 13451-3 bezüglich der Beckenwasseransaugöffnungen, Messwasserentnahmestellen und Bodenabläufe gemäß Pkt.1 und Pkt.2 im Wege einer Auflage vorzuschreiben.

7. Dieser Erlass ersetzt den zum selben Betreff ergangenen Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen vom 3. Mai 2004, GZ 93.191/9-I/B/8/04.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass dieser Erlass dem für der GewO 1994 unterliegende Bäder zuständigen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung gestellt wurde.

Für die Bundesministerin:
Dr. Clemens-Martin Auer

Elektronisch gefertigt